

Was geschieht im Täter-Opfer-Ausgleich? Wechselwirkungen zwischen Täter, Opfer und Vermittler

Heinz Messmer

I.

Das Thema meines Vortrags beschäftigt sich mit der Frage, was im Täter-Opfer-Ausgleich mit Blick auf die daran beteiligten Parteien geschieht. Diese Fragestellung hat verschiedene Implikationen, nicht zuletzt die, daß sie sich von kriminalsoziologisch herkömmlichen Fragestellungen unterscheidet. Wir fragen nicht, welche Täter-, Opfer- bzw. Deliktsgruppen in das Vermittlungsverfahren Eingang finden; und wir fragen ebenfalls nicht, mit welchen Ergebnissen die Verfahren abgeschlossen werden; sondern wir fragen nach den Geschehnissen dazwischen.

Aus soziologischer Perspektive betrachtet gibt es auf diese Frage, was im Täter-Opfer-Ausgleich geschieht, von vornherein vielleicht nur zwei zuverlässige Antworten: Erstens, es geschieht außerordentlich viel, und zweitens, dasjenige, was geschieht, ist nur bedingt vorhersehbar.

Zumindest was die Vorhersehbarkeit betrifft, unterscheidet sich der Täter-Opfer-Ausgleich ganz wesentlich von Gerichtsverfahren. Vor Gericht ist wenigstens der formale Rahmen des Verfahrens klar definiert, dort gibt es Belehrungen, mehr oder minder klar abgesteckte Prozeßkompetenzen von Richter, Staatsanwalt und Verteidigung sowie gewisse Standards in der Ablauflogik des Verfahrens, an die sich die Prozeßparteien halten müssen und die wesentlich vom Richter kontrolliert werden.

Das Verfahrensprocedere im Täter-Opfer-Ausgleich ist bislang noch nicht in demselben Maße wie bei Gericht durchstrukturiert, was aus juristischer Sicht eine Vielzahl verfahrensrechtlicher Probleme aufwirft und besonders bei dieser Statusgruppe auch zu Vorbehalten gegenüber dieser, dem Anschein nach etwas wildwüchsigen Verfahrensprozedur geführt hat. Aus einer eher sozialwissenschaftlichen Perspektive stellt sich der gleiche Sachverhalt jedoch etwas anders dar. Gerade in der Flexi-

bilität und Vagheit verfahrensrechtlicher Vorgaben besteht möglicherweise eine Chance, auf deren Grundlage etwas geleistet werden kann, was von seiten kriminalsoziologischer Kritik wegen dem starren und einseitigen Verfahrensreglement der Gerichtsbarkeit immer wieder in Abrede gestellt wird: nämlich, daß es mit der Anwendung von Recht allein nicht getan ist, sondern daß Recht auch gelernt werden muß.

Die Unterscheidung zwischen Anwendung und Lernen von Recht ist für die nachfolgenden Überlegungen zu den Geschehnissen im Täter-Opfer-Ausgleich zentral. Mit ihr rückt eine prinzipielle Weichenstellung in das Blickfeld, die in den Sozialwissenschaften als Gegensatzpaar von Sozial- und Systemintegration bezeichnet wird. Im einen Fall - der Systemintegration - wird hervorgehoben, daß die Leistungsfähigkeit des Rechts sich im wesentlichen aus sich selbst heraus aus- und weiterdifferenziert, woraus die Effizienz und Sicherheit rechtlichen Entscheidens resultiert, die letztendlich allen Beteiligten nützt. Im anderen Fall - der Sozialintegration - hingegen wird argumentiert, daß die Wirksamkeit von Recht sich nicht allein an effizienten Entscheidungen messen dürfe; ausschlaggebend sei vielmehr, inwieweit Recht das gesellschaftliche Normenbewußtsein stabilisiert und auf diesem Wege den alltäglichen Umgang miteinander verbessert.

Ein solches Spannungsverhältnis zwischen System- und Sozialintegration, zwischen Anwendung und Lernen von Recht (oder wie auch immer man diesen Gegensatz bezeichnen mag) wird sich nicht vollständig auflösen lassen, weder zur einen noch zur anderen Seite hin - aber darauf kommt es im folgenden auch gar nicht so sehr an. Wichtiger dagegen ist zu erkennen, daß es qualitativ unterschiedliche Zielsetzungen gibt, die sich innerhalb des Rechtssystems nicht gleichermaßen optimieren lassen und sich untereinander unter Umständen sogar widersprechen.

Aus der Rechtsanthropologie wissen wir beispielsweise, daß die Klärung rechtlicher Belange in einfach organisierten Gesellschaften andere Ziele verfolgt (bzw. verfolgt hat) als die uns heute vertraute Rechtsprechung. Im Vordergrund dort steht hauptsächlich die Befriedung der Gemeinschaft nach innen angesichts vielfältiger Bedrohungen von außen. Obwohl die juristische Dogmatik dort noch nicht so weit fortgeschritten ist (bzw. war) wie heute bei uns, gilt die Rechtsprechung in diesen Gemeinschaften dennoch nicht als ineffizient. Allerdings unterscheiden sich die Mittel der Konfliktbewältigung in einigen wesentlichen Punkten, vor allem im Hinblick auf die Intensität, mit der die betroffenen Prozeßparteien in das Verfahren einbezogen

werden sowie im Hinblick auf den Verfahrensausgang, bei dem ein Kompromiß wesentlich mehr Prominenz genießt als im modernen Recht.

Mit diesen allgemeinen Bemerkungen möchte ich darauf hinweisen, daß Täter-Opfer-Ausgleich für eine Verfahrensprozedur steht, die ganz offensichtlich den hauptsächlichen Entwicklungslinien der modernen Rechtsprechung entgegenläuft und sich eben nicht an der Perfektionierung der Rechtsanwendung orientiert. Die Attraktivität des Täter-Opfer-Ausgleichs speist sich vielmehr aus Zielsetzungen, die einem gesellschaftlich integrativen Gerechtigkeitsempfinden näher kommen, und dies in mehrerlei Hinsicht.

Ein erster Gesichtspunkt betrifft den *Sachaspekt* des Täter-Opfer-Ausgleichs, das materiale Verfahrensziel. Aus in- und ausländischen Untersuchungen ist mittlerweile gut dokumentiert, daß das gesellschaftliche Strafbedürfnis nicht in der gleichen Weise ausgeprägt ist, wie uns die vorherrschende Kriminalpolitik glauben machen möchte. Wenn man die Mitglieder unserer Rechtsgemeinschaft danach fragt, wird die Möglichkeit einer Wiedergutmachung der einer Strafreaktion vorgezogen und - was eigentlich auch selbstverständlich ist - als weniger destruktiv bewertet: Im Unterschied zur Strafe dient Wiedergutmachung primär der Aufrechterhaltung und Korrektur gestörter Sozialbeziehungen und nicht so sehr der Ausgrenzung einzelner Individuen aus der Sozialgemeinschaft.

Ein zweiter Gesichtspunkt betrifft den *Prozeßaspekt* des Täter-Opfer-Ausgleichs, die formalrechtliche Seite des Verfahrens. Hierzu gibt es bislang weit weniger valides Untersuchungsmaterial, aber aus zahlreichen beispielhaften Dokumentationen über die Projektpraxis zum Täter-Opfer-Ausgleich können wir einige generelle Linien des Verfahrensablaufs bestimmen. Mit Sicherheit läßt sich hierzu sagen, daß der Ablauf eines Ausgleichsverfahrens sich in wesentlichen Punkten von Gerichtsverfahren unterscheidet. Hervorheben möchte ich vor allem die relative Unabhängigkeit bzw. Eigenständigkeit der betroffenen Parteien im Verfahren: Zum einen rückwärtsgerichtet bezüglich der Sachverhaltsaufarbeitung, wenn Geschädigte, Täter oder Vermittler ihr individuelles Erleben bzw. ihre Beurteilung einer inkriminierten Verhaltensweise äußern; dann aber auch vorwärtsgerichtet, wenn es um die Klärung der Frage geht, auf welche Weise ein Unrecht bereinigt werden soll.

Ein dritter Gesichtspunkt schließlich betrifft den *Lernaspekt* im Täter-Opfer-Ausgleich. Soweit ich sehe, gibt es zu dieser Frage zwar theoretische Vermutungen, jedoch kaum empirisch verlässliches Wissen. Gelegentlich wird die Annahme

geäußert, daß Täter-Opfer-Ausgleich die betroffenen Parteien in einer anderen Weise beeindruckt als das Geschehen vor Gericht. Die systematische Behandlung dieser Frage steht noch aus. Sie trifft aber den Kern meiner eigenen Überlegungen, daß nämlich im Zusammenspiel zwischen erhöhter Parteiautonomie im Ausgleichsverfahren einerseits und den konkreten Anforderungen einer Schadensbewältigung andererseits Entwicklungspotentiale enthalten sind, die bei allen Beteiligten (nicht nur bei Tätern) Lernmöglichkeiten freisetzen können: Mehr Autonomie im Verfahren erfordert von den betreffenden Parteien ein erhöhtes Maß an selbständiger und bewußter Reflexion, mehr Bereitschaft zur Auseinandersetzung, aber auch mehr Bereitschaft zur Kooperation, ohne die eine relativ zwanglose und konsensuelle Wiedergutmachungsvereinbarung kaum zu bewerkstelligen ist.

II.

Mit diesen Überlegungen gerüstet möchte ich nunmehr auf die eigentliche Fragestellung meines Themas zurückkommen: Was geschieht, daran gemessen, im Täter-Opfer-Ausgleich wirklich? Ich möchte diese Frage schwerpunktmäßig unter Interaktionsgesichtspunkten behandeln. Meine Ergebnisse hierzu stützen sich auf zahlreiche Beobachtungen von Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren am Bielefelder Jugendamt. Eine Anzahl dieser Verfahren haben wir mit Zustimmung aller Beteiligten auf Band aufgezeichnet und von diesen Gesprächsaufzeichnungen wiederum haben wir mehrere in Textform gebracht. Das hat den Vorteil, unabhängig von Zeit und chronologischem Ablauf das verschriftete Geschehen sehr ausführlich und präzise aufarbeiten und analysieren zu können. Der Einfachheit halber möchte ich die Resultate dieser Analysen gemäß den beteiligten Parteien (Täter, Opfer und Vermittler) zunächst personengruppenspezifisch referieren, um daran anschließend den interaktiven Aspekt von Ausgleichsverfahren nochmals hervorzuheben.

Ich möchte zuerst in bezug auf die *Tätergruppe* mit der scheinbar simplen Feststellung beginnen, daß es sich dabei um Personen handelt, die ein Unrecht begangen haben. Juristisch betrachtet ist eine solche Aussage natürlich trivial, in bezug auf die Frage hingegen, welche interaktiven Folgen daraus für das Geschehen in Ausgleichsverfahren erwachsen, ist eine solche Hervorhebung durchaus notwendig. Denn wie sich bei der Analyse unseres Untersuchungsmaterials gezeigt hat, neigen Menschen, die sich mit ihren eigenen Verfehlungen auseinandersetzen sollen, häufig auch zur Abschwächung des Unrechtsgehalts bezüglich der ihnen zur Last gelegten Tat. Dieser Sachverhalt hat zwei Seiten, denen beiden für das Geschehen im Täter-Opfer-Ausgleich wesentliche Bedeutung zukommt: Einerseits nämlich deutet die

Abschwächung des Unrechts in der Darstellung des eigenen Verhaltens darauf hin, daß die betreffende Person sich des begangenen Unrechts sehr wohl bewußt ist; gleichzeitig wird dadurch aber auch ersichtlich, daß eine Person, die sich mit Unrechtsvorwürfen konfrontiert sieht, dazu neigt, nach Gründen zu suchen, um gegenüber anderen Personen, aber auch - und das ist sehr wichtig - gegenüber sich selbst das eigene Verhalten auf einer verständlichen und nachvollziehbaren Basis zu erklären.

Für das Verhalten von Tätern in Ausgleichsverfahren ist dieser Wesenszug - zumindest in den von uns beobachteten Fällen - sehr charakteristisch: Die Tat wird zwar nicht abgestritten, jedoch von den Tätern selbst anders erlebt und beurteilt als beispielsweise von den Geschädigten, außenstehenden Dritten oder den Instanzen der Justiz. Umgangssprachlich bezeichnen wir ein solches Verhalten als Rechtfertigung. Rechtfertigung meint, daß Personen offensichtlich die Verantwortung ihres Handelns auf sich nehmen, daß sie aber den Unrechtsgehalt anders beurteilen als außenstehende Dritte. Die Psychologie hält für derartige Unterschiede zwischen dem eigenen und dem fremden Erleben einer Handlung sehr triftige Erklärungen parat, die sich auf diesen Kontext bezogen verkürzt etwa folgendermaßen zusammenfassen lassen: Wenn Menschen etwas unternehmen, das entweder mißlingt oder normativ nicht rechtens ist, sind sie geneigt, die Gründe für ihr Mißlingen bzw. die Ursachen ihres Fehlverhaltens außerhalb von sich selber zu suchen; außenstehende Beobachter nehmen dies hingegen ganz anders wahr: diese neigen viel eher dazu, die Ursachen für ein Fehlverhalten oder Mißlingen eher auf die handelnde Person zuzurechnen.

Tatsächlich hat unser Untersuchungsmaterial gezeigt, daß ein solches Rechtfertigungsverhalten in allen Gesprächen zum Täter-Opfer-Ausgleich durchgängig auftritt, wenngleich auch nicht immer mit derselben Intensität. Weiter war zu sehen, daß immer wenn Rechtfertigungen auftreten, sie sich auf einige wenige, immer wiederkehrende Grundmuster zurückführen lassen. Bei diesen Grundmustern des Rechtfertigungsverhaltens mögen die Inhalte zwar variieren, ihre Form bleibt jedoch grundsätzlich gleich. Wenn meine Analysen zutreffen, so gibt es vier prinzipiell voneinander unterscheidbare Anknüpfungspunkte, an denen ein Rechtfertigungsverhalten ansetzen kann. Diese möchte ich kurz benennen.

Rechtfertigungen setzen erstens an den *Ursachen* an, die zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt geführt haben. Es werden Gründe und Erklärungen geäußert, welche die Motive eines Fehlverhaltens in einem verständlicheren Licht

erscheinen lassen. Häufig - und das ist besonders wichtig für die Konfrontation zwischen Täter und Opfer im Ausgleichsverfahren - werden die Gründe des eigenen Fehlverhaltens auch der geschädigten Partei zur Last gelegt. Konfliktanteile zwischen den Parteien können auf diese Weise umverteilt werden.

Rechtfertigungen knüpfen zweitens an den *Folgen* eines Sachverhaltes an. Indem der Folgeschaden bzw. das Ausmaß einer Schädigung bagatellisiert wird (beispielsweise wenn man sagt, die geschädigte Partei übertreibe das Übel, während gleichzeitig das schädigende Verhalten heruntergespielt wird), reduziert sich folgerichtig auch der Unrechtsgehalt einer Tat.

Rechtfertigungen stützen sich drittens auf höchst *subjektive Normstandards*. Um das eigene Fehlverhalten verständlicher zu machen, berufen sich die betreffenden Täter auf eigene Verhaltensstandards, die etwa in einem spezifischen Bezugsfeld gang und gäbe sind und vor deren Hintergrund das fragliche Fehlverhalten weitaus weniger gravierend erscheint als beispielsweise angesichts einer strikten Verbotsregel.

Im Falle einer vorangegangenen persönlichen Beziehung stützen sich Rechtfertigungen viertens oftmals auch auf *negative Charakterisierungen der gegnerischen Partei*. In diesem Zusammenhang machen die Täter der anderen Seite ebenfalls Unrechtsvorwürfe und deuten an, daß diese sich in mancherlei Hinsicht keineswegs besser verhält als es ihnen selbst zur Last gelegt wird. Auf diese Weise läßt sich das eigene Unrecht weiter relativieren.

Mit all dem möchte ich nun keineswegs behaupten, daß die Täterseite in Ausgleichsverfahren nichts anderes tut als sich zu rechtfertigen, bzw. daß man im Täter-Opfer-Ausgleich ständig mit einer besonders hartnäckigen und uneinsichtigen Klientel befaßt ist. Aber neben der Tatsache, daß mit Unrechtsvorwürfen konfrontierte Personen im allgemeinen ohnehin häufig zu Rechtfertigungen neigen, gibt es weitere, diese Neigung begünstigende Faktoren, die für Ausgleichsverfahren kennzeichnend sind: Zum einen eine Gesprächssituation, die individuelle und parteiliche Stellungnahmen nicht nur nicht behindert, sondern geradezu herausfordert; andererseits eine gewisse Autonomie im Hinblick auf die Ausgestaltung potentieller Wiedergutmachungsmöglichkeiten, deren Festsetzung nicht zuletzt davon abhängt, wie die Schuldfrage über ein Unrecht zu bewerten ist.

Für die Gruppe der Täter ist also eine Verhaltensweise charakteristisch, die sich dadurch auszeichnet, daß ihr kognitives Erleben, ihre Darstellung und Bewertung von Sachverhalten einen Hang zu unrechtsneutralisierenden Rechtfertigungen aufweist. Für den Geschädigten bedeutet dies, mit einer Darstellung konfrontiert zu sein, die nicht der eigenen Erfahrung entspricht. Deliktsoffer sehen den fraglichen Vorfall in einem anderen Licht, typischerweise deckt sich ihr Erleben viel eher mit der offiziellen, d.h. aktenkundigen Version des Anschuldigungssachverhalts. In einer Situation direkter Auseinandersetzung mit der Version der Tätergruppe können wir daher erwarten, daß die Sichtweisen beider Gruppen nicht übereinstimmen werden, womit sich auch die Aussicht auf eine erfolgreiche Wiedergutmachungsvereinbarung schmälert.

Für die *Geschädigten* finden sich ebenfalls wie bei den Tätern bezeichnende Verhaltensmerkmale. Soweit es unser Untersuchungsmaterial zu erkennen gibt, äußert sich diese Gruppe schwerpunktmäßig wie folgt: Geschädigte haben erstens im Hinblick auf den Tathergang bzw. auf seine täterspezifische Darstellung oftmals Zeugenfunktion. Ein Großteil ihrer Aktivitäten konzentriert sich dabei auf richtigstellende Äußerungen hinsichtlich der täterspezifischen Ablaufschilderung. Geschädigte erleben den Tathergang normalerweise anders als Täter und sind daher um Akzeptanz und Durchsetzung ihrer eigenen Sichtweise bemüht. Zum zweiten sind Geschädigte die hauptsächlichen Informanten für materielle und immaterielle Schadensfolgen. Typischerweise thematisieren Geschädigte die erlittenen Tatfolgen am häufigsten. Damit verbunden sind Geschädigte drittens auch die hauptsächlichen Ansprechpartner für eine Wiedergutmachungsvereinbarung im Hinblick auf deren Ausgestaltung und Akzeptanz. Meist gibt die Geschädigtenseite den Rahmen ihrer Wiedergutmachungsvorstellungen vor, der dann im Gespräch selber zum Aushandlungsgegenstand wird. Als Leidtragende eines Fehlverhaltens hängt es primär von den Geschädigten ab, welche Wiedergutmachungsvorstellung akzeptiert wird und welche nicht.

Das Sachverhaltserleben von Tätern und Geschädigten in Ausgleichsverfahren ist im allgemeinen niemals vollständig identisch, die Wahrnehmungsweisen beider Gruppen sind inkongruent - und zwar nicht nur in belanglosen Details, sondern auch in entscheidungsrelevanten Darstellungen. In der Konsequenz bedeutet dies zumeist, daß über den Unrechtsgehalt der fraglichen Verhaltensweise weiter Uneinigkeit besteht. Weil die betroffenen Parteien sich frei und zwanglos äußern sollen, sowohl rückwärtsgewendet über den fraglichen Sachverhalt wie auch vorwärtsgewendet über eine noch näher zu bestimmende Wiedergutmachungsverein-

barung, besteht im allgemeinen ein erheblicher Klärungs- und Aushandlungsbedarf. Die betroffenen Parteien werden dabei versuchen, ihre jeweils eigene Sichtweise, ihre Interessen und Bedürfnisse im Verfahren einzubringen und durchzusetzen. Unter diesen Umständen wird sich eine für beide Seiten akzeptable Lösung nur dann bewerkstelligen lassen, wenn sich parteispezifische Wahrnehmungsdifferenzen aufklären und die Mitwirkungs- und Durchsetzungschancen für beide Seiten gleich verteilt sind. Dies zu gewährleisten ist die hauptsächliche Aufgabe eines Vermittlers.

Angesichts der Flexibilität im Verfahrensablauf und der relativ hohen Parteiautonomie im Ausgleichsverfahren hat ein *Vermittler* in bezug auf den Verfahrensablauf strukturierende und in bezug auf Verfahrensinhalte eher ausgleichende Aufgaben zu erfüllen. Zum korrekten Verfahrensablauf im Täter-Opfer-Ausgleich gehören beispielsweise gewisse Informationsleistungen, durch die ein Vermittler die betroffenen Parteien über das juristische *Procedere*, über Möglichkeiten und Grenzen im formalrechtlichen Verfahren oder über zivilrechtliche Aspekte einer Wiedergutmachungsvereinbarung in Kenntnis setzt. Dazu gehört schließlich auch die Aufarbeitung von Sachverhalten und ferner die Ratifizierung und Kontrolle einer Wiedergutmachungsvereinbarung. Im Hinblick auf den Sachaspekt des Verfahrens bestehen also verbindliche Standards, deren Durchführung ein Vermittler zu beachten hat, die ich aber im folgenden vernachlässigen werde.

Wichtiger in unserem Themenzusammenhang sind die Vermittlungsleistungen in bezug auf unterschiedliche Sichtweisen über einen Sachverhalt. Hierbei ist ein Vermittler hauptsächlich mit der Schwierigkeit konfrontiert, unterschiedliche Wahrnehmungen und Bewertungen über den fraglichen Sachverhalt soweit zu koordinieren und einander anzunähern, daß auf einer gemeinsamen Bewertungsgrundlage tragfähige Kompromisse hinsichtlich einer Wiedergutmachungsvereinbarung entstehen können. Unseren Untersuchungen zufolge verfolgen Geschädigte und Vermittler dabei häufig dieselbe Absicht gemeinsam, nämlich die unrechtsneutralisierende Wirkung von Rechtfertigung zu unterlaufen und auf diese Weise die Täter zur Einsicht in ihr begangenes Unrecht zu bewegen. Während Geschädigte sich dabei aber vorwiegend zu Tathergang und Tatfolgen, d.h. vor allem zum faktischen Geschehen äußern, agieren Vermittler demgegenüber auf einer breiteren Basis: Konfrontiert mit voneinander abweichenden Versionen desselben Sachverhalts, obliegt dem Vermittler häufig deren Glaubwürdigkeitsprüfung. Darüber hinaus müssen sich die Vermittler vor allem auch noch mit normativen Bewertungsfragen auseinandersetzen, wenn beispielsweise die Täter der Ansicht sind, daß sie eigentlich nur getan haben was alle anderen auch tun oder die Meinung vertreten, die andere Seite habe

nichts besseres verdient. Solche Fragen sind meist weniger leicht zu entscheiden als Auseinandersetzungen über einen konkreten Tathergang und seine Folgen. Die Beweislast, daß individuelle Normorientierungen unzulänglich sind oder von den Tätern an falscher Stelle bzw. undifferenziert angewendet werden, ferner, daß ihre Ansichten über Merkmale oder Charaktereigenschaften der geschädigten Partei unzutreffend sind bzw. ihr Fehlverhalten nicht legitimieren können, erfordert viel Überzeugungsarbeit an das Einfühlungsvermögen von Tätern, damit diese ihre Einstellung ändern und ihr eigenes Verhalten in einer normativ angemessenen Weise interpretieren.

III.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich handelt es sich - nicht nur idealtypischerweise, sondern auch praktisch - um ein Verfahren, das sich sehr nahe am individuellen Erleben eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts orientiert und das den subjektiven Erwartungen der Betroffenen hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung Rechnung trägt. Diese interaktiven Grundzüge einer informellen Verfahrensprozedur bergen Risiken in sich, die wir gemäß den Analysen unseres Untersuchungsmaterials hauptsächlich auf der Täterseite lokalisiert haben, sofern diese auf Unrechtsvorwürfe mit Verhaltensrationalisierung reagiert und damit den Unrechtsgehalt ihres Handelns deutlich neutralisiert. Aus einer solchen Situation können folgenschwere Wahrnehmungs- und Bewertungsunterschiede erwachsen, welche eine Wiedergutmachungsvereinbarung nachhaltig erschweren. Eine Verhandlungsposition, die sich vorwiegend auf Rechtfertigungen stützt, spitzt die Auseinandersetzungen im Ausgleichsgespräch drastisch zu, es entstehen argumentative Zirkel, das Gespräch sitzt fest: Zum Beispiel zeigen die Geschädigten bei ihren Wiedergutmachungsforderungen kein Entgegenkommen, weil die Täter keine rechte Einsicht in ihr Unrecht zeigen; die Täter dagegen zeigen keine Einsicht, weil die Geschädigten an scheinbar überzogenen Forderungen festhalten und kein Entgegenkommen zeigen.

Vor diesem Problemhintergrund erwachsen Fragen zur Sinnhaftigkeit dieser Verfahrensprozedur: Wozu ein Verfahren, das zuläßt, daß Rechtfertigungen aufgebaut werden, nur um sie daran anschließend wieder mühsam zu entkräften? Es geht schließlich auch einfacher, denn vor Gericht werden solche Komplikationen schon von vornherein auf verschiedene Weise unterbunden (vorwiegend durch das richterliche Fragerecht), zumindest nicht in der gleichen Weise gefördert wie im Täter-Opfer-Ausgleich. Dieser Einwand ist vielleicht legitim, wenn bei der Bewertung unterschiedlicher Verfahrensformen deren Entscheidungseffizienz im Vordergrund

steht. Für formalrechtliche Entscheidungen sind komplizierte Interaktionsprozesse sicher wenig funktional. Anders aber, wenn nicht die Entscheidung, sondern die zwischenparteiliche Befriedung als vorrangiges Verfahrensziel betrachtet wird, wenn Konfliktsituationen nicht durch Inanspruchnahme institutioneller Macht entschieden, sondern eher zwanglos gelöst werden sollen. Unter dieser Zielsetzung ist die gesprächsweise Auseinandersetzung um Rechtfertigungen zwar nicht weniger risikobelastet, aber sie ist offenbar ein notwendiger Bestandteil der Aushandlungssituation und birgt zudem auch viele positive Chancen, deren kriminalpolitischer Wert bislang noch nicht ausreichend gewürdigt ist.

Ich möchte im folgenden wenigstens andeutungsweise verständlich machen, daß die Bearbeitung dieses Problemzusammenhangs zwischen frei geäußerten Meinungen und Konfliktbewältigung nicht nur eine lästige Pflicht darstellt, sondern faktisch auch Lernen ermöglicht und in der Erwartungsstruktur der betreffenden Parteien eine Veränderung normativer Einstellungen herbeiführen kann. Denn in Rechtfertigungen spiegelt sich in gewisser Weise immer auch die bewußtseinsmäßige Aufarbeitung des eigenen Verhaltens und offenbart damit die subjektive Einstellung von Tätern bezüglich des ihnen zur Last gelegten Unrechts. Rechtfertigungen kehren innere Einstellungen durch Sprache nach außen und vermitteln auf diese Weise einen tiefgreifenden Einblick in individuelles Erleben. Ihr Wert für das Ausgleichsgespräch liegt vor allem darin, daß sie innere Einstellungen aufdecken und dadurch kommunizierbar machen, ferner, daß sie faßbare Anhaltspunkte liefern, anhand derer der Geltungsanspruch einer Rechtfertigung nachprüfbar wird: Durch Rechtfertigung ist zwar beabsichtigt, die jeweils eigene Verhandlungsposition zu stabilisieren, gleichzeitig äußern sich auf diesem Wege aber auch Falschdarstellungen, Mißverständnisse oder falsch verstandene Normorientierungen, die von den Geschädigten bzw. den Vermittlern während des Gesprächs aufgegriffen und korrigiert werden können.

Die Analyse über den Umgang mit Rechtfertigungen in Gesprächen zum Täter-Opfer-Ausgleich gibt in diesem Zusammenhang verschiedenes zu erkennen: Erstens, Rechtfertigungen, die sich vornehmlich auf Ursachen und Folgen - also auf das konkrete Tatgeschehen - beziehen, lassen sich zumeist verhältnismäßig einfach auf ihren Wahrheitsanspruch überprüfen - wie erwähnt, übernehmen insbesondere die Geschädigten hierzu Zeugen- und Korrekturfunktion. Rechtfertigungen, die vornehmlich auf Normstandards rekurrieren, sind dagegen in ihrer Handhabung weit aus problematischer, weil ihr Geltungsanspruch nicht so sehr auf faktischen Gegebenheiten sondern mehr auf Werthaltungen beruht. Hierzu sind auch in einem

stärkeren Maße die Interventionen eines Vermittlers gefragt. Zweitens, vielen Rechtfertigungsabsichten liegen Überzeugungen zugrunde, die einer genaueren Prüfung nicht standhalten können. Dabei gilt, daß je detaillierter Rechtfertigungen herausgearbeitet werden, sie umso anfälliger werden für Kritik und Widerspruch. Drittens, im Fortgang der Gespräche zum Täter-Opfer-Ausgleich wird der Stellenwert von Rechtfertigungen typischerweise entkräftet und zurückgedrängt. Dabei zeigt sich, daß die Verantwortung für ein Unrecht sich umso weniger aus dem Bewußtsein verdrängen läßt, je mehr eine Rechtfertigung an Geltungsanspruch verliert. Und schließlich viertens: Aus dem Untersuchungsmaterial geht ferner hervor, daß Rechtfertigungen, nachdem sie einmal entkräftet worden sind, in der Regel nicht mehr aufgegriffen werden und mit ihrer Entkräftung zudem auch das Verantwortungsgefühl auf Täterseite wächst.

IV.

Was im Täter-Opfer-Ausgleich in erster Linie geschieht, ist also weniger Entscheidungs- als vielmehr Überzeugungsarbeit, in deren Verlauf die beteiligten Parteien dazu gebracht werden, inadäquate Einstellungen und Ansichten über das eigene und fremde Verhalten zu verändern. Soweit dies unser Untersuchungsmaterial zu erkennen gibt, ist davon vor allem die Täterseite und ihre Neigung zur Rechtfertigung betroffen. Wesentlich dabei ist, daß der Täter-Opfer-Ausgleich sehr stark mit den Überzeugungen der anwesenden Parteien arbeitet, daß also die persönliche und verfahrensmäßige Unrechtsaufarbeitung miteinander korrespondiert - im Unterschied zu den Verfahren der Strafgerichtsbarkeit, wo Rechtsentscheidungen auch völlig unabhängig von persönlichen Überzeugungen getroffen werden können. Ich möchte diesen Zusammenhang in einem etwas breiter angelegten kriminalsoziologischen Theorierahmen abschließend kurz erörtern.

Ein erster Gesichtspunkt betrifft das Verfahren selber und ist vor allem formalrechtlicher Natur. Seit etwa 15 Jahren wird in den Vereinigten Staaten sehr viel Forschung zur *Verfahrensgerechtigkeit* betrieben und die Ergebnisse hierzu machen unmißverständlich deutlich, daß freie Meinungsäußerung in Verfahren die Akzeptanz eines Verfahrensergebnisses signifikant erhöht - und zwar auch dann, wenn das Verfahrensergebnis den eigenen Wünschen und Interessen nicht unmittelbar entspricht oder diesen gar zuwiderläuft. Es gilt als gesichert, daß positive Erfahrungen mit dem Verfahrensablauf - in dem man fair behandelt wird, in dem man Standpunkte äußern und mitverfolgen kann, wie mit den eigenen Standpunkten umgegangen wird - zu positiven Einstellungen gegenüber Normen führt, weil eine faire

Behandlung individuell die Bereitschaft fördert, soziale Normen stärker zu beachten: Wenn die Bedürfnisse und Erwartungen eines Individuums von der Sozialgemeinschaft ernst genommen werden, wird auch das einzelne Individuum eher dazu bereit sein, die sozial verbindlichen Normen dieser Gemeinschaft dauerhaft zu akzeptieren.

Bezüglich dieser Forschungsergebnisse sehe ich wesentliche Affinitäten, weil ein Verfahren wie der Täter-Opfer-Ausgleich, welches Rechtfertigungen zulassen und sich damit auseinandersetzen kann, die Wahrscheinlichkeit erhöht, daß die Aufarbeitung abweichenden Verhaltens und seiner Folgen für Täter und Geschädigte in einer fairen und problemangemessenen Weise vonstatten geht. Selbst wenn täterspezifische Rechtfertigungsinhalte objektiv unangemessene Zielsetzungen verfolgen, so birgt die Auseinandersetzung darüber mehr Möglichkeiten und weniger Gefahren als im Falle ihrer Unterdrückung. Zum einen, weil der Grad an Redefreiheit in Verfahren immer auch ein wesentlicher Prüfstein gegen den Mißbrauch institutioneller Autorität darstellt; darüber hinaus aber auch, weil die Unterdrückung freier Rede als Einschränkung persönlicher Autonomie erfahren wird, die unter Umständen zur Ablehnung des Verfahrens führt und ohne die eine Angleichung gegensätzlicher Bedürfnisse und Interessen erst gar nicht möglich ist.

Mit diesen Überlegungen möchte ich einen zweiten Gesichtspunkt aufgreifen, der mehr den materiellrechtlichen Aspekt der *Strafgerichtsbarkeit* betrifft, bzw. deren Annahmen über die Wirkung strafrechtlicher Entscheidungen. Die Handlungslogik von Menschen ist meist komplexer als von der Strafgerichtsbarkeit unterstellt. Die Strafgerichtsbarkeit setzt normative Sollvorschriften konstant und behandelt das individuelle Verhalten als formbar und variabel. Individuen verhalten sich demgegenüber geradezu umgekehrt: Diese orientieren ihre normative Perspektive eher an der Faktizität des eigenen Verhaltens und sind bestrebt, ihr Wissen um Werte und Normen den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Strafe bekräftigt infolgedessen zwar die Verbotsnorm, sie liefert aber keinerlei Anhaltspunkte für deren Akzeptanz. Deshalb glaube ich nicht, daß die unterstellte Abschreckungswirkung der Strafgerichtsbarkeit spezialpräventiv zur Normstabilisierung beitragen kann, ohne sich ihrerseits an den Wirklichkeitsauffassungen der betroffenen Klientel zu orientieren. Hierzu halte ich Hypothesen für einschlägig, die bereits Mitte der 50er Jahre entwickelt wurden und die interessanterweise genau solche Ablaufprozesse prognostizieren, wie sie sich auch in den Gesprächen zum Täter-Opfer-Ausgleich herauskristallisiert haben. Die Theorie besagt in Kürze, daß alle Menschen sehr präzise zwischen richtigem und falschem Normverhalten unterscheiden, und die eigentliche

Frage ist dann: Wenn Menschen dieses Unterscheidungsvermögen besitzen, warum verhalten sie sich dennoch abweichend? Die Autoren dieser Theorie, gemeint sind Sykes und Matza, nehmen an, daß Abweichler den anerkannten Geltungsanspruch von Normen durch sogenannte Neutralisierungstechniken außer Kraft setzen und das begangene Unrecht auf diese Weise rechtfertigen. Die in dieser Theorie deduktiv abgeleiteten Neutralisierungstechniken kommen den empirisch auffindbaren Rechtfertigungsmustern in den Gesprächen zum Täter-Opfer-Ausgleich tatsächlich ziemlich nahe.

Die Theorie der Neutralisierungstechniken postuliert ferner, daß Verhaltensrationalisierungen nicht nur im Nachhinein als Schutzbehauptung gegenüber Unrechtsvorwürfen wirken, sondern daß es sich darüber hinaus auch um diejenigen Mechanismen handelt, die abweichendes Verhalten überhaupt erst ermöglichen. Das bedeutet erstens: Die Gründe für normkonformes bzw. normdeviantes Verhalten sind immer zugleich Prozesse des Denkens: Wenn das Denken falsch ist, wird auch das nachfolgende Verhalten nicht richtig sein. In diesem Sinne sind Rechtfertigungen einflußreich für Grenzziehungen zwischen erlaubtem und verbotenen Handeln. Eine zweite Konsequenz aus diesen Überlegungen ist, daß Rechtfertigungsbereitschaft und Delinquenzbereitschaft einander gegenseitig bedingen. Rechtfertigung wirkt gleichermaßen in tatentschuldigender wie auch in tatermöglichender Richtung. Und das bedeutet: Eine Mißbilligung bzw. Mißachtung sozial verbindlicher Normen fällt umso schwerer, je eher unrechtsneutralisierende Rechtfertigungen aufgegriffen und ihre problematischen Implikationen erörtert werden. Ich glaube, daß die Verfahren der Strafgerichtsbarkeit aus verschiedenen Gründen in erster Linie an Symptomunterdrückung interessiert sind und an die zugrundeliegenden Ursachen abweichenden Verhaltens gar nicht erst heranreichen können; und ich glaube ferner, daß Verfahren, die sich stärker an den Wirklichkeitsprämissen ihrer Klientel orientieren, nicht nur deshalb vielversprechend sind, weil sie einen Ausweg aus der Wirkungslosigkeit von Abschreckungsdoktrinen aufzeigen können, sondern vielmehr auch deshalb, weil sie - bei richtiger Anwendung - Kommunikation freisetzen, die der Lokalisierung und Veränderung unrechtsbezogener Verhaltensursachen nutzt.